

Eheschließung - Anmeldung

Allgemeine Informationen

Sie haben den Partner fürs Leben gefunden und wollen die Ehe schließen?
Gut, dann sind Sie nämlich bei uns genau richtig!

Mit dem Wunsch zu heiraten sind Sie nicht alleine.
Jährlich geben sich viele Paare im Standesamt Altaussee das Ja-Wort.
Vor das Eheglück hat der Gesetzgeber allerdings einige bürokratische Hürden gestellt.

Dazu einige Infos:

Am Anfang steht die Anmeldung zur Eheschließung, zu der Sie einige wichtige Unterlagen mitbringen müssen. Siehe Merkblatt für Eheschließung.
Die Anmeldung kann frühestens 6 Monate vor dem Trauungstermin erfolgen (der Hochzeitstermin kann allerdings schon früher, telefonisch oder persönlich vorreserviert werden). Auch für die Anmeldung bitten wir um telefonische Terminvereinbarung, damit wir auch bestimmte Zeit für Sie haben und auch den Ablauf der Trauung in Ruhe besprechen können.

Die Anmeldung zur Eheschließung kann in jedem Standesamt in Österreich vorgenommen werden. Unabhängig vom dem Standesamt wo schließlich die Trauung durchgeführt wird.

Wo können Sie bei uns heiraten?

Die Trauungen in Altaussee finden ausschließlich im Trauungssaal der Gemeinde statt.

Bilder vom Trauungssaal ansehen

Weitere Informationen zur Eheschließung erhalten Sie auch unter dem Link von [Help.gv.at](https://www.help.gv.at).

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/7/Seite.070100.html>

Voraussetzungen

Grundsätzlich müssen beide Verlobte bei der Anmeldung zur Eheschließung anwesend sein, eine Ausnahme davon ist nur bei gravierenden Gründen möglich (z. B. längerer Auslandsaufenthalt). In diesem Fall muss das bei jedem Standesamt erhältliche Formular "Erklärung zur Ermittlung der Ehefähigkeit" ausgefüllt und von der bzw. dem Verlobten, die bzw. der nicht zur Anmeldung der Eheschließung erscheinen kann, unterschrieben werden. Mit diesem Formular und den erforderlichen Dokumenten **beider** Verlobten kann die Eheschließung von nur einer bzw. einem Verlobten angemeldet werden.

Bevor Sie zur Anmeldung der Eheschließung gehen, müssen Sie wissen, in welchem Standesamt die Trauung stattfinden soll. Vorherige telefonische Terminreservierung ist empfehlenswert, wenn Sie nicht beim Standesamt der Anmeldung der Eheschließung heiraten möchten.

Sie haben die Möglichkeit, die Ehe ohne oder in Anwesenheit von bis zu zwei Zeugen zu schließen. Diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Sie müssen die Sprache, in der die Trauung stattfindet, verstehen und müssen nach ihrer Körper- oder Geistesbeschaffenheit vermögend sein, in Bezug auf diese Trauung ein Zeugnis abzulegen.

Namensführung nach der Eheschließung für österreichische StaatsbürgerInnen:

Wollen Sie nach der Eheschließung einen Ehenamen (gemeinsamen Familiennamen) führen, sollten Sie dies bereits bei der Anmeldung der Eheschließung mitteilen, damit die Heiratsurkunden auf den neuen Namen lauten. Behalten Sie bei der Eheschließung Ihren Familiennamen, können Sie auch unbefristet nach der Eheschließung gemeinsam und persönlich bei jedem Standesamt in Österreich diese Erklärung abgeben. Sie erhalten dann – so gewünscht – neue Heiratsurkunden.

Namensführung für ausländische StaatsbürgerInnen:

Diese richtet sich nach Ihrem Heimatrecht, beim Standesamt erhalten Sie Information über eine mögliche Namenswahl.

Zuständige Stelle

- Ein Antrag auf Eheschließung kann bei jedem Standesamt in ganz Österreich gestellt werden.

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr

Nachweis der Geburtseintragung, erforderliche Unterlagen

- Amtlicher Lichtbildausweis
- **Geburt in Österreich nach dem 1.1.1939:** Personen, die in Österreich geboren wurden, benötigen ihre Geburtsurkunde, wenn die Geburt nicht im Zentralen Personenstandsregister eingetragen ist.
- **Geburt nicht in Österreich:**
- Österreicherinnen und Österreicher:
Vorlage ihrer ausländischen Geburtsurkunde, sofern ihre Geburt nicht im Zentralen Personenstandsregister eingetragen ist
- Ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger:
 - Geburt in Deutschland:
Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch beziehungsweise einen vollständigen Registerauszug, nicht älter als sechs Monate zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eheschließung
 - Geburt in Italien:
Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, nicht älter als sechs Monate zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eheschließung "certificato dell' atto di nascita" sowie Übersetzung in die deutsche Sprache von einer gerichtlich beeideten Dolmetscherin beziehungsweise einem gerichtlich beeideten Dolmetscher in Österreich
 - Geburt in anderen Staaten:
Abschrift aus dem Geburtenbuch, wenn das nicht möglich ist: Geburtsurkunde, gegebenenfalls in internationaler Ausfertigung oder mit beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache durch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin beziehungsweise einen gerichtlich beeideten Dolmetscher oder eine gerichtlich beeidete Übersetzerin beziehungsweise einen gerichtlich beeideten Übersetzer sowie - falls erforderlich - mit einer [Apostille](#) oder einer [diplomatischen Beglaubigung](#)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit
 - Österreicherin oder Österreicher: [Staatsbürgerschaftsnachweis](#)
(Sollten Sie noch nie im Besitz eines Staatsbürgerschaftsnachweises gewesen sein, so ersuchen wir Sie, mit dem zuständigen [Standesamt](#) Kontakt aufzunehmen.)
 - Schweizerin oder Schweizer: Personenstandsnachweis
 - Italienerin oder Italiener: Gesamtbescheinigung
 - Andere Staaten: Reisepass

- Gemeinsames außereheliches Kind oder gemeinsame außereheliche Kinder (gegebenenfalls):
 - Geburtsurkunde/n des Kindes oder der Kinder
 - [Anerkennung der Vaterschaft](#)
 - Sofern vorhanden: Nachweis der Staatsangehörigkeit
 - Gegebenenfalls Nachweis des ausländischen Wohnsitzes des Kindes oder der Kinder
- Gegebenenfalls Nachweis des Wohnsitzes im Ausland

Bitte betrachten Sie die Aufzählung nicht in jedem Fall als vollständig. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte ist verpflichtet, weitere Urkunden zu verlangen, wenn die angeführten zur ordnungsgemäßen Beurkundung im Einzelfall nicht ausreichen.

Akademische Grade und Standesbezeichnungen

Akademische Grade und Standesbezeichnungen sind gegebenenfalls urkundlich nachzuweisen (Promotions-, Sponsionsurkunde, Diplom, Verleihungsurkunde), sofern sie von einer Lehranstalt eines EU-Staates oder einem der folgenden Staaten verliehen wurden: Island, Liechtenstein, Norwegen oder Schweiz. Von Lehranstalten anderer Staaten verliehene akademische Grade können in Personenstandsurkunden (Geburts- Heirats- und Sterbeurkunden) nicht eingetragen werden.

Familienstand geschieden oder verwitwet oder Vorehe für nichtig erklärt

- Nachweis der letzten Vorehe oder Vorehen: [Heiratsurkunden](#) aller Vorehen beziehungsweise der letzten eingetragenen Partnerschaft
- Nachweis über die Auflösung der letzten Ehe beziehungsweise der letzten eingetragenen Partnerschaft durch Urteile/Beschlüsse über die Scheidung, Aufhebung, Nichtigkeitserklärung, mit Bestätigung der Rechtskraft
- Nachweis über die Auflösung der früheren Ehe beziehungsweise eingetragenen Partnerschaft durch Tod: Sterbeurkunde der Partnerin oder des Partners
-

Ausländische Verlobte - Anmeldung zur Eheschließung

Gilt für den Fall, dass eine Verlobte beziehungsweise ein Verlobter oder beide Verlobte nicht österreichische Staatsangehörige sind.

- **Geburt in Deutschland:**
Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch beziehungsweise einen vollständigen Registerauszug, nicht älter als sechs Monate zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eheschließung
- **Geburt in Italien:**
Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, nicht älter als sechs Monate zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eheschließung "certificato dell' atto di nascita" sowie Übersetzung in die deutsche Sprache von einer gerichtlich beeideten Dolmetscherin beziehungsweise einem gerichtlich beeideten Dolmetscher
- **Geburt in anderen Staaten:**
Abschrift aus dem Geburtenbuch, wenn das nicht möglich ist: Geburtsurkunde, gegebenenfalls in internationaler Ausfertigung oder mit beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache durch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin beziehungsweise einen gerichtlich beeideten Dolmetscher oder eine gerichtlich beeidete Übersetzerin

- beziehungsweise einen gerichtlich beeideten Übersetzer sowie - falls erforderlich - mit einer [Apostille](#) oder einer [diplomatischen Beglaubigung](#)
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit**
 - Österreicherin oder Österreicher: [Staatsbürgerschaftsnachweis](#)
 - Schweizerin oder Schweizer: Personenstandsnachweis
 - Italienerin oder Italiener: Gesamtbescheinigung
 - Andere Staaten: Reisepass
 - Gemeinsames außereheliches Kind oder gemeinsame außereheliche Kinder (gegebenenfalls):
 - Geburtsurkunde des Kindes beziehungsweise Geburtsurkunden der Kinder
 - [Anerkennung der Vaterschaft](#)
 - Sofern vorhanden: Nachweis der Staatsangehörigkeit
 - Gegebenenfalls Nachweis des ausländischen Wohnsitzes des Kindes oder der Kinder
 - Gegebenenfalls Nachweis des Wohnsitzes im Ausland
 - Nachweis über den Familienstand: Ehefähigkeitszeugnis oder Bescheinigung über den Familienstand einer inneren Behörde des Staates, dem Sie angehören oder der Vertretungsbehörde in Österreich. Die Dokumente dürfen nicht älter als sechs Monate sein, außer es ist eine kürzere Geltungsdauer angegeben.
 - Dolmetsch: Spricht die oder der Verlobte beziehungsweise sprechen die Verlobten nicht ausreichend Deutsch, ist sowohl zur Anmeldung der Eheschließung als auch zur Eheschließung selbst eine Dolmetscherin beziehungsweise ein Dolmetscher beizuziehen.
 - Gegebenenfalls Nachweis der letzten Ehe: [Heiratsurkunden](#)
 - Gegebenenfalls Nachweis über Auflösung dieser letzten Vorehe durch Urteile/Beschlüsse über die Scheidung, Aufhebung, Nichtigerklärung, mit Bestätigung der Rechtskraft
 - Gegebenenfalls Nachweis über Auflösung der letzten Ehe durch Tod: Sterbeurkunde der Partnerin oder des Partners

Fremdsprachige Urkunden:

Alle fremdsprachigen Urkunden (wie z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde, Urteile oder Beschlüsse über Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung) müssen entweder in internationaler Ausfertigung oder mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache von einer Gerichtsdolmetscherin bzw. einem Gerichtsdolmetscher vorgelegt werden. In Österreich zugelassene GerichtsdolmetscherInnen finden Sie in der [Sachverständigenliste des österreichischen Bundesministeriums für Justiz](#). Fremdsprachige Urkunden aus manchen Ländern brauchen auch eine [Apostille](#) oder eine [diplomatischen Beglaubigung](#), damit sie in Österreich Beweiskraft besitzen.